

Merkblatt**Artenschutz im
Baugenehmigungsverfahren**
(Pkt. 12 der Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO)

KREIS STEINFURT

Umwelt- und Planungsamt
Untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

- nach § 60 BauO NRW
- im Innenbereich nach § 34 BauGB
- innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, wenn das Inkrafttreten länger als 7 Jahre zurückliegt oder keine artenschutzrechtliche Prüfung unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde

Bevor eine baurechtliche Genehmigung erteilt werden kann, müssen die artenschutzrechtlichen Verbote für besonders und streng geschützte Arten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachtet werden. Demnach dürfen die geschützten Tiere z. B. nicht getötet oder erheblich gestört werden oder ihre Lebensstätte verlieren. Zu diesen Arten gehören z. B. alle heimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte und Zauneidechse. Informationen zu den Arten finden sie unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt in mehreren Schritten:

1. Vorabprüfung durch Antragsteller und Bauaufsichtsbehörde

In dieser Stufe wird abgeschätzt, ob Tiere oder Lebensstätten geschützter Arten durch das Vorhaben betroffen sein könnten.

Prüfkriterien für das Vorhaben:

1. Wesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder einzelne Höhlenbäume oder
2. ein Gewässer (z. B. Bach, Graben, Teich, Kleingewässer) oder
3. mehrjährige große, offene Bodenstellen oder
4. Hinweis auf planungsrelevante Arten im LINFOS im 300 m Radius oder
5. nach § 42 LNatSchG / § 30 BNatSchG geschützte Biotope im 300 m Radius



Bestand an mehrjährigen Gehölzen



Gewässer



Offene Bodenstellen

Der Antragsteller macht Angaben zu den Punkten 1 bis 3. Bitte geben Sie an, ob diese Habitatstrukturen vorhanden sind und ob sie von dem Vorhaben beeinträchtigt werden. Bitte machen Sie in diesem Fall auch Angaben, wann (Jahreszeit) ein Eingriff in die Habitatstrukturen geplant ist. Hilfreich sind auch eine nähere Beschreibung wie z. B. Größe der Struktur, Dicke von Bäumen, Vorhandensein von Höhlen sowie Fotos.

Die gesamten Bauantragsunterlagen werden dann bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht. Die Bauaufsichtsbehörde prüft die Kriterien 4 und 5 und überprüft die Angaben des Antragsstellers zu den anderen Kriterien. Trifft kein Kriterium zu, ist die Vorabschätzung beendet. Trifft ein Kriterium zu, ist eine vertiefende Überprüfung erforderlich. Die Bauaufsichtsbehörde beteiligt dazu die Untere Naturschutzbehörde (UNB).

Hinweis: Bei Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie Nutzungsänderungen und Umbau entfällt die Vorabprüfung. Hier wird die UNB von der Bauaufsichtsbehörde stets beteiligt. Bei Umbau und Nutzungsänderung fügen Sie dem Bauantrag bitte das Formular „Artenschutz - Formular für Umbau und Nutzungsänderung“ zur Prüfung des Artenschutzes hinzu.

2. Vertiefende Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde beurteilt, ob durch Maßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen, der Konflikt mit dem Artenschutz zu vermeiden ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein spezielles Artenschutz-Gutachten von einem Fachgutachter einzuholen. Die Untere Naturschutzbehörde prüft dieses Gutachten und gibt eine Stellungnahme an die Bauaufsichtsbehörde ab.

3. Ausnahmeverfahren oder Befreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Möglichkeiten werden auf Antrag von der UNB geprüft.

Was geschieht bei Verstoß?

Werden Lebensstätten ohne Befreiung oder Ausnahmegenehmigung beseitigt, wird das Vergehen als Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG oder bei bestimmten Bedingungen auch als Straftat nach § 71 BNatSchG verfolgt. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € oder im Falle einer Straftat mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ansprechpartner/innen in der Unteren Naturschutzbehörde	Telefon 02551 69-Durchwahl	Zuständigkeitsbereich
Dr. Birgit Jedrzejek	1433	Südkreis („Altkreis Steinfurt“)
Hildegard Röckener	1432	Nordkreis („Altkreis Tecklenburg“)
Gerfried Dänekas	1420	Recke, Saerbeck, Tecklenburg
Mara Kreimeier	1424	Emsdetten, Hörstel, Hopsten, Neuenkirchen, Nordwalde, Rheine, Wettringen
Ulla Hollwitt	1422	Greven, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Westerkappeln
Benedikt Brink	1421	Mettingen
Henning Steiner	1426	Altenberge, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Ochtrup, Steinfurt